# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 50.


(Nr. 4131.) Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Camminer Kreise.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau nachstehender Kreis-Chausseen im Camminer Kreise: 1) von Cammin über Brendemühl nach der Greiffenberger Kreisgrenze in der Richtung auf Greiffenberg, mit 2) einer Abzweigung von Brendemühl nach derselben Kreisgrenze in der Richtung auf Treptow a. d. R., 3) von Cammin über Revenow, Narvin und Nemitz nach Gülzow, mit 4) einer Abzweigung von Narvin über Reckow nach dem Parlower Kruge, und 5) einer Verbindungs-Chaussee von Nemitz nach dem Parlower Kruge genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Camminer Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 13. November 1854.

**Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.



Ausgegeben zu Berlin den 30. Dezember 1854.

(Nr. 4132.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Camminer Kreises im Betrage von 180,000 Thalern. Vom 13. November 1854.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.**

Nachdem von den Kreisständen des Camminer Kreises im Regierungsbezirk Stettin auf den Kreistagen vom 28. Juni 1853. und 8. März resp. 10. Juni 1854. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 180,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 180,000 Thalern, in Buchstaben: Einhundert achtzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

| | | |
|---|---|---|
| 100,000 Rthlr. | à | 1000 Rthlr., |
| 60,000 Rthlr. | à | 100 Rthlr., |
| 20,000 Rthlr. | à | 50 Rthlr., |
| 180,000 Rthlr. | | |

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1860. ab mit wenigstens jährlich einem halben Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 13. November 1854.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

---

Pro-

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin.

# Obligation des Camminer Kreises

Littr. ...... № .....

über ..... Rthlr. Preußisch Kurant.

---

Auf Grund der unterm ................ bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 28. Juni 1853. und 8. März resp. 10. Juni 1854. wegen Aufnahme einer Schuld von 180,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Camminer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ......... Thalern Preußisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 180,000 Thalern geschieht vom Jahre 1860. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von ....... Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens einem halben Prozent jährlich.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1860. ab in dem Monate Januar jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Stettin, sowie in einer zu Stettin erscheinenden Zeitung und in dem zu Cammin erscheinenden Kreisblatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit vier und einem halben Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Cammin, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit der zur Empfangnahme des Ka-

Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Cammin. Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1860. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Cammin gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Cammin, den ..ten.............. 18..

**Die ständische Kommission für den Chausseebau im Camminer Kreise.**

---

Pro-

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin.

## Erster (bis zehnter) Zins-Kupon (erste) Serie

zur

## Obligation des Camminer Kreises

Littr. ..... № ..... über .......... Thaler zu 4½ Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ........... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ............... bis ............... mit (in Buchstaben) Thaler .......... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Cammin.

Cammin, den ..ten ............... 18..

**Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Camminer Kreise.**

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum ................ erhoben wird.

---

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin.

## T a l o n

zur

## Kreis-Obligation des Camminer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Camminer Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à 4½ Prozent Zinsen

die .....te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Cammin.

Cammin, den ..ten ............... 18..

**Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Camminer Kreise.**

---

(Nr. 4133.) Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Culm bis Ostrometzko, mit einer Abzweigung bis zur Thorner Kreisgrenze bei Grzybno, von Stollno bis zur Thorner Kreisgrenze bei Culmsee und von Stollno bis Briesen, sämmtlich im Culmer Kreise.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Straßen a) von Culm bis Ostrometzko, mit einer Abzweigung bis zur Thorner Kreisgrenze bei Grzybno, b) von Stollno bis zur Thorner Kreisgrenze bei Culmsee und c) von Stollno bis Briesen, sämmtlich im Culmer Kreise, Regierungsbezirks Marienwerder, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Culmer Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 27. November 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

---

(Nr. 4134.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 27. November 1854.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.**

Nachdem von den Kreisständen des Culmer Kreises, im Regierungsbezirk Marienwerder, auf dem Kreistage vom 12. Juni 1854. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 150,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 150,000 Thalern, in Buchstaben Einhundert funfzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 15,000 Rthlr. | à | 500 Rthlr. | ..... | 30 Stück |
| 40,000 Rthlr. | à | 200 Rthlr. | ..... | 200 Stück |
| 60,000 Rthlr. | à | 100 Rthlr. | ..... | 600 Stück |
| 25,000 Rthlr. | à | 50 Rthlr. | ..... | 500 Stück |
| 10,000 Rthlr. | à | 25 Rthlr. | ..... | 400 Stück |
| 150,000 Rthlr. | | | | |

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom 1. Januar 1855. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 27. November 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Obli-

# Obligation
## des Culmer Kreises
Litt. ..... № .....

über .......... Rthlr. Preußisch Kurant.

---

Auf Grund des unterm ............ bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 12. Juni 1854. wegen Aufnahme einer Schuld von 150,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Culmer Kreises Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .......... Thalern Preußisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 150,000 Rthlrn. geschieht vom Jahre 1855. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von funfzig Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1855. ab in dem Monate .......... jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Marienwerder, sowie im Kreisblatte der Kreise Culm, Graudenz, Schwetz, Bromberg und Thorn und im Preußischen Staats-Anzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 26. Juni bis 2. Juli jeden Jahres und am 28. Dezember 18.. bis 3. Januar des darauf folgenden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Culm, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Culm.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zwölf halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1860. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Culm gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

.......... den ..ten .............. 1854.

**Die ständische Kommission für den Chausseebau im Culmer Kreise.**

---

# Zins-Kupon

zu der

## Kreis-Obligation des Culmer Kreises

Litt. ..... №.... über .... Thaler zu .... Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 26. Juni 18.. bis 2. Juli 18.. (resp. vom 28. Dezember 18.. bis 3. Januar 18..) und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .......... bis .......... mit (in Buchstaben) Thaler .......... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Culm.

.......... den ..ten .............. 18..

**Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Culmer Kreise.**

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

---

# Talon

zur

## Kreis-Obligation des Culmer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Culmer Kreises

Litt. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen,

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Culm.

.......... den ..ten .......... 18..

**Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Culmer Kreise.**

---

(Nr. 4135.) Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Oberhausen-Essener Straße bei der Kruppschen Stahlfabrik nach dem Berge-Borbecker Eisenbahnhofe und von dort über Bottrop bis zum Specht.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von der Oberhausen-Essener Straße bei der Kruppschen Stahlfabrik nach dem Berge-Borbecker Eisenbahnhofe und von dort über Bottrop bis zum Specht im Anschlusse an die Münster-Düsseldorfer Staatsstraße genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chausseestrecke von der Oberhausen-Essener Straße bei der Kruppschen Stahlfabrik bis zum Berge-Borbecker Eisenbahnhofe erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßenstrecke zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den Betheiligten gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßenstrecke das Recht zur Erhebung eines halbmeiligen Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, mit dem Vorbehalte verleihen, daß nach weiterem Fortbau der Straße über Berge-Borbeck auf Specht hinaus die Erhebung des Chausseegeldes für die ganze Straße gemeinsam in Gemäßheit des allgemeinen Chausseegeld-Tarifs regulirt werde. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straßenstrecke zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 27. November 1854.

**Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

---

(Nr. 4136.)

(Nr. 4136.) Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Bennstedt nach Salzmünde, im Mansfelder Seekreise, durch den Fabrikbesitzer Boltze in Salzmünde.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Bennstedt nach Salzmünde, im Mansfelder Seekreise, durch den Fabrikbesitzer Boltze in Salzmünde genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Unternehmer, beziehungsweise dem für ihn in Betreff der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße eintretenden Mansfelder Seekreise, gegen Uebernahme dieser Unterhaltung, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 27. November 1854.

**Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

---

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

# Sachregister zur Gesetz-Sammlung.

## Jahrgang 1854.

## A.

Aus-

## B.

# C.

31) von

**Chausseen,** (Forts.)

45) von Steszewo über Graez, Rakwitz, Rothenburg, Wollstein, Kopnitz und Unruhstadt bis zur Provinzialgrenze in der Richtung auf Züllichau, Ausführung derselben durch die Kreise Buk und Bomst 2c., Verleihung der fiskalischen Vorrechte 2c. (A. E. v. 3. April) 206. — Ausfertigung von 75,000 Thlrn. Kreis-Obligationen des Kreises Bomst zu 4 Prozent zur Ausführung der von dem Kreise unternommenen Chausseebauten. (Priv. v. 3. April) 209.

VI. in der Provinz Sachsen:

46) von Alsleben bis zur Anhalt-Dessauschen Grenze in der Richtung auf Sandersleben, Ausführung des Baues von Seiten des Mansfelder Seekreises, Bewilligung des Expropriationsrechts 2c. (A. E. v. 1. Juni) 355.

47) von Bennstedt nach Salzmünde im Mansfelder Seekreise, Ausführung derselben durch den Fabrikbesitzer Boltze in Salzmünde, Verleihung der fiskalischen Vorrechte 2c. (A. E. v. 27. Nov.) 648.

48) von der Berlin-Magdeburger Staats-Chaussee bei der Hebestelle Bieberitz an der Friedrich-Wilhelmsbrücke über Königsborn und Nedlitz nach Möckern, Ausführung derselben Seitens des ersten Jerichowschen Kreises, Bewilligung der fiskalischen Vorrechte 2c. (A. E. v. 5. Dez. 53.) 4.

49) von der Dingelstedt-Duderstädter Staats-Chaussee im Kreise Worbis durch Teistungen und Berlingerode bis zur Grenze des Kreises Heiligenstadt, Verleihung der fiskalischen Vorrechte 2c. (A. E. v. 30. Okt.) 575.

50) von Frankfurt a. d. O. über Müllrose, Beeskow, Lübben, Luckau, Schlieben, Herzberg und Torgau nach Eilenburg, s. Nr. 8.

51) von Groß-Wanzleben über Schleibnitz nach Groß-Ottersleben bis zum Anschluß an die Magdeburg-Eislebener Kunststraße; von der Grenze des Wanzlebener Kreises über Schermke nach Seehausen; von Hadmersleben über Klein-Oschersleben, Groß-Germersleben, Ettgersleben und Bleckendorf bis zum Anschluß an die Magdeburg-Eislebener Kunststraße, Ausführung derselben von dem Kreise Wanzleben, Verleihung der fiskalischen Vorrechte 2c. (A. E. v. 16. Okt.) 577. — Ausfertigung von 100,000 Thlrn. Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises zu 4 Prozent zur Ausführung der vom Kreise übernommenen Chausseebauten. (Priv. v. 16. Okt.) 578.

**Chausseen,** (Forts.)

52) von Hettstedt bis zur Anhalt-Dessauschen Grenze in der Richtung auf Sandersleben, Ausführung derselben durch den Mansfelder Gebirgs-Kreis, Verleihung der fiskalischen Vorrechte 2c. (A. E. v. 30. Aug.) 533.

53) von der Magdeburg-Wolmirstedter Chaussee bei Elbey bis zur Magdeburg-Helmstedter Chaussee bei Irxleben; von der Magdeburg-Helmstedter Chaussee bei Eichenbarleben bis zur Grenze des Kreises Wolmirstedt in der Richtung auf Seehausen, und von der Magdeburg-Ebendorf-Neuhaldenslebener Straße bis zur Kreisgrenze gegen Webringen und Neuhaldensleben, Ausführung derselben durch den Kreis Wolmirstedt, Verleihung der fiskalischen Vorrechte 2c. (A. E. v. 3. Juli) 414.

54) von Oschersleben in der Richtung auf Seehausen bis zur Schermke-Seehausener Feldmarksgrenze, Bewilligung der fiskalischen Vorrechte 2c. (A. E. v. 9. Janr.) 52.

55) von Pustleben im Kreise Nordhausen über Bleicherode nach Groß-Bodungen im Kreise Worbis, Bewilligung des Expropriationsrechts 2c. (A. E. v. 16. Okt.) 573.

56) von Stendal über Bismark bis zur Grenze des Kreises Salzwedel bei Kalbe a. M.; von Stendal nach Arneburg und von Tangermünde nach Lüderitz; Ausfertigung von 100,000 Thlrn. Obligationen des Stendaler Kreises zu 4 Prozent zur Ausführung des Baues dieser Chausseen. (Priv. v. 26. Juli) 456.

57) von Wiehe über Lossa bis zur Großherzoglich Weimarschen Grenze in der Richtung auf Rastenberg, Unterhaltung derselben vom Eckartsbergaer Kreise, Verleihung der fiskalischen Vorrechte 2c. (A. E. v. 10. April) 217.

VII. in der Provinz Westphalen:

58) von der Ahaus-Nienborger Straße über Heek und Doodts-Kotten nach Metelen mit einer Zweig-Chaussee von Doodts-Kotten nach Schöppingen, Ausführung derselben Seitens des Kreises Ahaus, Bewilligung des Expropriationsrechts 2c. (A. E. v. 26. Juli) 485.

59) von Beckum über Ennigerloh und Westkirchen nach Warendorf, Bewilligung des Expropriationsrechts 2c. (A. E. v. 17. Juli) 454.

60) von der Bocholt-Dinxperloer Aktien-Chaussee bei Holtwicker Mühle bis zur Landesgrenze in der Rich-

## D.



Deut-

Er-

## F.

## G.

## H.

## J.



## K.

## L.

## M.



Ma-

Obli-

## P.

## R.



Die

## S.

## T.

## U.



## V.

## Z.





Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)